



# Mitteilungen der Stadt

und der Ortsverwaltungen

in Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra,  
Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf

Verantwortlich für Redaktionelles: Bürgermeister M. Schafft · Tel. 0 73 71 / 1 83 12 · Fax 1 83 55 · E-Mail cbarth@riedlingen.de (s. Impressum) · www.riedlingen.de



## Amtliche Bekanntmachungen

### Landkreis Biberach

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen den, 14/15.01.2021  
Landkreis Biberach  
Öffentliche Bekanntmachung

### Billigungsbeschluss

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

#### Vorentwurf Flächennutzungsplanfortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen Landkreis Biberach

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 31.01.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, wird mit Begründung vom 16.12.2020, Umweltbericht vom 26.11.2020 mit Anlagen und Landschaftsplan vom 18.06.2020 mit Anlagen,

**von Montag, dem 25.01.2021 bis Freitag, dem 26.02.2021,**

öffentlich ausgelegt. (Ort der Auslegung siehe nachstehend.

Innerhalb dieser Frist besteht bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für jedermann Gelegenheit, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Seit Dienstag, den 02. November 2020, ist die Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal für Besucher nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Flächennutzungsplan unter der Tel. Nr. 07371/183-0 möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen des Bebauungsplans zusätzlich im Internet unter [www. http://www.riedlingen.de/Flaechennutzungsplan+\\_FNP\\_.html](http://www.riedlingen.de/Flaechennutzungsplan+_FNP_.html) einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 26.02.2021, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Riedlingen

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Riedlingen, den 14.01.2021

Schafft, Verbandsvorsitzender



## Wir sind weiterhin für Sie da

Auch wenn unsere Ausstellungen geschlossen bleiben müssen, sind wir für Sie weiterhin für Planungsanfragen, Änderungswünsche, Bestellungen, Ersatzbedarf oder sonstige Fragen erreichbar unter:

[info@kwb-riedlingen.de](mailto:info@kwb-riedlingen.de) oder 07371 909050 in Riedlingen  
[info@kwb-badsaulgau.de](mailto:info@kwb-badsaulgau.de) oder 07581 2276 in Bad Saulgau

**RATHAUS RIEDLINGEN**

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!  
Mo. – Do. 8 – 12 Uhr, Do. 14 – 18 Uhr,  
Fr. 8 – 12:30 Uhr **Telefon 07371/183-0**

**AMTS- UND SPRECHTAGE DER VERWALTUNG**

**Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und tragen Sie eine Alltagsmaske!**

**Rathaus Daugendorf** **Telefon 07371/2424**  
Di. 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

**Rathaus Grüningen** **Telefon 07371/7386**  
Di. 18.30 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

**Rathaus Neufra** **Telefon 07371/6334**  
Mi. 18.00 - 20.00 Uhr, weitere nach Vereinbarung

**Rathaus Pflummern** **Telefon 07371/8416**  
Do. 19 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

**Rathaus Zell** **Telefon 07373/1420**  
Do. 19 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung

**Rathaus Zwiefaltendorf** **Telefon 07373/2837**  
Mi. 19.30 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung

**ÖFFNUNGSZEITEN STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN**

**Fundbüro im Rathaus Riedlingen, Telefon 183-39**  
**Stadtbibliothek Kapuzinerweg 2, Telefon 8094:** corona-bedingt kontaktlos

**Offene Jugendarbeit:**  
Tel. 07371/934485, Büro Schlachthausstraße 3  
oder unter oja-riedlingen@hausnazareth.de erreichbar

**BIS AUF WEITERES GESCHLOSSEN:**

**Hallenbad Tel. 9662619;** Mo. 20 - 22 Uhr, Di. 18 - 22 Uhr,  
Mi. 19.30 - 21.30 Uhr, Fr. 20 - 22 Uhr, Sa. 13 - 20 Uhr, So. 12 - 20 Uhr  
Den ganzen Eintrag zum Hallenbad auf der Homepage finden Sie  
alternativ auch unter: <http://www.riedlingen.de/Hallenbad.html>

**Feuerwehrmuseum Mühlgasse 17:**

Samstag/Sonntag 14 - 17 Uhr

**Museum Schöne Stiege/Städt. Galerie Spital z. Hl. Geist:**

Freitag und Samstag 15 bis 17 Uhr, Sonntag von 14 bis 17 Uhr  
Führungen sind leider bis auf weiteres nicht möglich

**UMWELTECKE****Müllabfuhrtermine:**

**Restmüllabfuhr** Mittwoch, 27.01.2021

**Restmüllabfuhr** Montag, 06.02.2021

**(1.100 l Container)**

**Papierabfuhr** Dienstag, 02.02.2021

**Gelber Sack** Mittwoch, 03.02.2021

**Grüngut**

Annahmeplatz am bisherigen Wertstoffhof Riedlingen;

Öffnungszeiten: März – Nov.: Mittwoch, 16 – 19 Uhr,

Samstag, 11 – 14 Uhr; Dez. – Feb.: Samstag 11 – 14 Uhr

**Altglascontainer Standorte: Riedlingen:** Zwiefalter Straße, Daimler-

straße, Alte Unlinger Straße; **Grüningen:** Ammelhauser Straße; **Neufra:**

Gewerbegebiet Rauhe Wiesen; **Pflummern:**

Gemeindehaus; **Zwiefaltendorf:** bish. Wertstoffhof

**Unlingen Recyclingzentrum - Öffnungszeiten:**

Mo./Mi./Fr. 9 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Di./Do. 13 – 17 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr

**TELEFON-NOTRUF**

**Feuerwehr** 112

**Rettungsdienst** 112 oder 192 22

**Notarzt** 112

**Polizei-Notruf** (jeweils ohne telefonische Vorwahl) 110

**Polizeirevier Riedlingen** 07371/9380

**Krankentransporte** 07351/19222

**Wasserversorgung Riedlingen** **07371/18327**

**Kläranlage Riedlingen** 07371/3590

**Gasstörungsstelle** **0800/0824505**

**SONSTIGE - TELEFONISCH ERREICHBAR****Dienstzeiten des Landratsamtes Biberach**

Außenstelle Riedlingen, Krankenhausweg 3

**KFZ-Zulassungsbehörde:**

Telefon 07351/52-6887 oder -6888, Fax 07351/52-6839

**Straßenamt:** Telefon 07351/52-6824; Fax 07351/52-6828

**Kreissozialamt:**

Telefon 07351/52-6870 oder -6876; Fax 07351/52-6889

**Jugendamt Riedlingen, Zwiefalter Straße 56 A**

Sozialer Dienst, Telefon 07351/52 6233; Fax 07351/52 6147

**Finanzamt:** Telefon 07351/590

**Sozialstation Riedlingen, Alten- und Krankenpflege**

Telefon 07371/932020, Riedlingen, St.-Gerhard-Straße 16

**Seniorenengossenschaft Riedlingen e. V.**

Vorsitzender Josef Martin, Telefon 07371/8394

Tagespflege: Stadtgraben, Telefon 07371/923170

**Essen auf Rädern:** Telefon 07371/9297542

**Deutsches Rotes Kreuz:** Sprechzeiten: Di. 14 - 16 Uhr, Do. 10 - 12 Uhr

- Büro in Biberach Telefon 07351/157024

**Katholische Kirchengemeinde St. Georg**

Nachbarschaftshilfe Telefon/Fax 07371/9320-20, oder 3662

**Tafelladen (Träger: Deutsches Rotes Kreuz):**

geöffnet: Samstag 11.00 - 13.00 Uhr

Ansprechpartner: Hans Petermann, Zur Donaubrücke 9, 88499 Riedlingen-Zwiefaltendorf, Tel. 0 73 73 / 92 16 504, Mobil 0 151 / 12 13 16 34

**Freundeskreis Freunde für Fremde****Begegnungscafé für Einheimische und Flüchtlinge:**

Termin siehe unter der Rubrik „Vereine“

**Ansprechpartner für den Freundeskreis Freunde für Fremde:**

Tel. 07371/18337

**ÄRZTE/APOTHEKENNOTDIENSTE****Ärztlicher Bereitschaftsdienst:**

Tel: 116 117

**Kinderärztlicher Notdienst:**

0180 / 1929343

**Augenärztlicher Notdienst:**

0180 / 1929350

**Zahnärztlicher Notdienst:**

01805 / 911650

**Apothekennotdienst:**

0800 / 0022833

**Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen****Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Riedlingen

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Bürgermeister M. Schafft

**Für den Anzeigenteil:** Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen.

**Redaktion:** Bürgermeisteramt Riedlingen, Rathaus,

Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Telefon (MBL) 07371/18312,

Fax (MBL) 07371/18355, E-Mail: cbarth@riedlingen.de

**Öffnungszeiten:** Mo bis Do. 8 bis 12 Uhr

Do. nachmittag 14 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12.30 Uhr

**Redaktionsschluss:** Freitag 10 Uhr, beim Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, 1. OG, Zimmer 103.

**Erscheinungsweise:** wöchentlich am Mittwoch (Regelfall)

**Verlag, Anzeigenverkauf, Herstellung & Vertrieb:**

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG,

Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen,

Tel. 0 73 71/93 72 21, Fax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail: anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

**Layout & Gestaltung:** Druck und Verlag Wagner, Kornwestheim

**Verteilung an alle Haushaltungen** im Bereich der Stadt Riedlingen und der Teillorte Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf





## Stadt Riedlingen



### Christbäume werden nach Weihnachten nicht eingesammelt

Wie bereits im letzten Jahr, werden auch im Januar 2021 die Christbäume NICHT eingesammelt.

Die Christbäume können bei der Grüngutsammelstelle des Landkreises Biberach entsorgt werden.

### Anmeldungen für kommendes Kindergartenjahr (September 2021 bis August 2022) bis 26.02.2021

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedlingen und den dazu gehörenden Ortschaften sowie in den kirchlichen Kindergärten Riedlingens werden zu Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 wieder Plätze frei. Bis **Freitag, den 26.02.2021**, können Kinder angemeldet werden.

Dies betrifft alle Kinder, die im Laufe des kommenden Kindergartenjahres (September 2021 bis August 2022) **das 3. Lebensjahr vollenden** und einen Kindergartenplatz benötigen. In einigen Kindergärten können unter bestimmten Voraussetzungen Kinder bereits **ab zwei Jahren** aufgenommen werden. Für Kinder **ab einem Jahr** bietet die Kinderkrippe der ev. Kirchengemeinde und die städt. Kinderkrippe Regenbogen Betreuungsangebote an. In allen Fällen läuft die Frist zur Anmeldung bis zum Freitag, den 26.02.2021.

#### Anmeldung städtische Einrichtungen:

Der Anmeldebogen steht auf der städtischen Homepage [www.riedlingen.de](http://www.riedlingen.de) unter der Rubrik „Soziales & Organisation“ unter Kindergärten zum Herunterladen bereit. Darüber hinaus ist dieser an der Auslage am Haupteingang des städtischen Kindergartens Regenbogen (Conrad-Graf-Ring 106, Riedlingen) erhältlich, an der Zentrale im Rathaus (Marktplatz 1, Riedlingen) sowie nach vorheriger telefonischer Rücksprache in den Ortsverwaltungen der Teilorte. Der ausgefüllte Anmeldebogen ist an den Kindergarten Regenbogen zurückzuschicken.

#### Ansprechpartner:

Ulrike Sollmann, Tel. 07371 923218,  
E-Mail [ulrike.sollmann@kiga-riedlingen.de](mailto:ulrike.sollmann@kiga-riedlingen.de)  
Pia Reich, Tel. 07371 923218,  
E-Mail [preich@riedlingen.de](mailto:preich@riedlingen.de)

#### Anmeldung kirchliche Kindertageseinrichtungen:

Eine Anmeldung ist telefonisch möglich.

Ev. Kindergarten mit Kinderkrippe, Goldbronnenstr.52, Tel. 3649  
Kath. Kindergarten St. Maria, Alte Unlinger Str. 31, Tel. 7433

#### Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit keine persönlichen Gespräche und Besichtigungstermine in den Kindertageseinrichtungen möglich.

Durch eine rechtzeitige Anmeldung kann der Bedarf an Betreuungsplätzen möglichst genau ermittelt werden. Trotzdem kann der Fall eintreten, dass Eltern im Einzelfall auf eine andere Einrichtung ausweichen müssen, wenn in der gewünschten Einrichtung kein Platz mehr zur Verfügung steht.

### Coronavirus - Aktuelle Informationen auf der städtischen Homepage

Die aktuelle Corona-Verordnungen, die gemeindebezogene Fallzahlen des Kreisgesundheitsamtes sowie alle Informationen rund um das Coronavirus finden Sie auf der städtischen Homepage [www.riedlingen.de](http://www.riedlingen.de) unter der Rubrik „Coronavirus - Aktuelle Informationen“.



### Verlängerter Lockdown bis 31. Januar

Alle bisherigen Beschränkungen bleiben bestehen. Ab 11. Januar kommen folgende Maßnahmen hinzu:

- Abholangebote** im Einzelhandel wieder möglich. Dies gilt auch für Bibliotheken und Archive im wissenschaftlichen Bereich.
- Kitas:** Geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar.
- Grundschulen:** Geschlossen. Lernen mit bereitgestellten Materialien. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar.
- Weiterführende Schulen:** Geschlossen. Fernunterricht. Sonderregelungen für Abschlussklassen möglich.
- Notbetreuung** für Kita-Kinder und Schüler\*innen der Klassen 1 bis 7 wird eingerichtet.
- Kantinen schließen.** Angebote zum Mitnehmen bleiben erlaubt.

## **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1**

Vom 30. November 2020  
(in der ab 18. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

### *Teil 1 – Allgemeine Regelungen*

#### *Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

##### *§ 1 Ziele*

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

##### *§ 1a*

#### *Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

##### *§ 1b*

#### *Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen*

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher

Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

##### *§ 1c*

#### *Ausgangsbeschränkungen*

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme die an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

#### § 1d

#### Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme



und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

#### § 1e

##### Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

#### § 1f

##### Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganztätig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganztätig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
  - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
  - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,

- a) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
- e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in ziel-differenzierten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht

10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

#### § 1g

*Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

#### § 1h

*Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste*

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

## Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

### § 2

#### Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

### § 3

#### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortschaftspolizeibehörde bestimmt ist,
7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,

5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungs-gesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

##### Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### § 5

##### Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 6

##### Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

#### § 7

##### Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

#### § 8

##### Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persön-

licher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

#### *Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

##### *§ 9*

##### *Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen*

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

##### *§ 10*

##### *Sonstige Veranstaltungen*

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

##### *§ 11*

##### *Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

##### *§ 12*

##### *Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

#### *Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

##### *§ 13*

##### *Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu

zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,

7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 14

### *Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe,
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

### *Teil 2 – Besondere Regelungen*

## § 15

### *Grundsatz*

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

## § 16

### *Verordnungsermächtigungen*

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor



einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie

3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

#### § 17

##### *Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten*

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und



5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

### Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 18

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,

16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

### Teil 4 - Schlussvorschriften

#### § 20

##### Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

(3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

**Eva-Maria Moser wird neue Leiterin des Hauptamtes Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen hat Eva-Maria Moser am Montag, den 11. Januar 2021, zur neuen Leiterin des Hauptamtes gewählt. Sie wird die neue Funktion Mitte Februar übernehmen.**

Eva-Maria Moser arbeitet bereits seit 2018 in der Stabsstelle der Stadt und ist dort verantwortlich für die Bereich Wirtschaftsförderung, Tourismus sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die 33-Jährige Ehingerin hat nach Ihrem Abitur 2007 Public Management an der Hochschule in Ludwigsburg studiert, welches für

den gehobenen Verwaltungsdienst qualifiziert. Von 2014 bis 2017 absolvierte Eva-Maria Moser zudem den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management an der Hochschule in Kehl, welcher den Fokus auf den Erwerb und den Ausbau von Führungskompetenzen legt. Weitere berufliche Stationen waren die Stadtwerke Metzingen im Energievertrieb sowie die Wirtschaftsförderung und Kämmerei in Münsingen.

Bürgermeister Marcus Schafft gratuliert zu Wahl. „Mit Eva-Maria Moser haben wir eine dynamische, gut ausgebildete Führungskraft halten können. Sie kennt bereits die Verwaltung und unsere Stadt. Ich bin sicher, dass sie die anstehenden Aufgaben hervorragend meistern wird. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.“

Harry Schrems, Vorsitzender des Personalrats, freut sich: „Der Gemeinderat zeigt mit dieser Wahl, dass in Riedlingen eigenen Mitarbeitern die Möglichkeit geboten wird, sich intern weiterzuentwickeln.“

Zu den Kernaufgaben von Eva-Maria Moser gehört die Personalverwaltung für rund 230 Beschäftigte der Stadt, sowie der Bereich Kindergärten und Schulen.

### Hintergrund

Das Hauptamt ist eines von drei Ämtern in der Stadtverwaltung Riedlingen. Zum Hauptamt gehören die Bereiche Einwohnermeldeamt/Standesamt, Haupt- und Personalamt, Ordnungsamt, Renten- und Sozialamt sowie die Zentrale.



Foto: privat

### Hinweis auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Die Stadtverwaltung weist aufgrund der aktuellen Wetterlage die Straßenanlieger auf ihre Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege hin und bittet um Mithilfe für einen reibungslosen Winterdienst.

Der Winterdienst ist für die Fahrer und Fahrzeuge des Bauhofs ein harter Job und in kritischen Situation oft eine Herausforderung. Zur reibungslosen Durchführung sind alle gefordert.

Die Straßenanlieger sind innerhalb geschlossener Ortslage verpflichtet, Gehwege in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte mit **Sand oder Splitt** zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Salz oder salzhaltige Stoffe) ist grundsätzlich **verboten**. Sie dürfen nur ausnahmsweise bei Eisregen oder Eisglätte verwendet werden. Die Menge ist dabei auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

Gibt es entlang der Straße keine Bürgersteige, müssen die **seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn** geräumt werden. In der Fußgängerzone (westlicher Marktplatz, Lange Straße, Weibermarkt, Donaustraße, gepflasterter Wochenmarktbereich) sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen (Kaufhaus-, Ilgen- und Storchengasse, Wasserstapfe, Käshof, Froschlache und Weilertorweg) müssen die am Rand liegenden Flächen auf beiden Straßenseiten ebenfalls in einer Breite von 1 Meter geräumt und bestreut werden.

In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Räum- und Streupflicht nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt. Die geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu schaffen.

**Werktags** muss bis **7 Uhr**, an **Sonn- und Feiertagen** bis **9 Uhr** geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, muss **wiederholt geräumt und gestreut werden**. Die Räum- und Streupflicht endet erst um 20 Uhr.

### Besonderer Hinweis zum Parken:

Mit parkenden Fahrzeugen ist zwingend die Mindestfahrbahnbreite der Straße von 3,05 m freizuhalten. Wir bitten, die Fahrzeuge bei Schneefall möglichst in eigenen Hofflächen abzustellen, damit die Straßen vom Schnee geräumt werden können.

Unter: [http://www.riedlingen.de/Home/Politik+\\_+Verwaltung/Ortsrecht.html](http://www.riedlingen.de/Home/Politik+_+Verwaltung/Ortsrecht.html) können Sie den genauen Wortlaut der Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt Riedlingen nachlesen.

### Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Informationsveranstaltungen zur Standortsuche für ein atomares Endlager

#### Baden-Württembergisches Umweltministerium und Bundesgesellschaft für Endlagerung geben Auskunft zu Auswahlkriterien und Verfahren

Ende September hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung, BGE, den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass es grundsätzlich geeignete Gebiete für ein atomares Endlager in Deutschland gibt. Die BGE hat insgesamt 90 Teilgebiete bundesweit identifiziert, die im weiteren Verfahren eingehend auf ihre Eignung untersucht werden. Auch Gebiete in Baden-Württemberg sind dabei.

Über den Stand des Auswahlprozesses, die Kriterien und wie es weitergeht, wollen das Umweltministerium und die BGE in vier Online-Veranstaltungen informieren. Die Veranstaltungen richten sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger. „Es gibt einen großen berechtigten Informationsbedarf“, sagte Umweltminister Franz Untersteller. „Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, dass der Auswahlprozess möglichst transparent und nachvollziehbar verläuft. Deshalb stellen wir und die Bundesgesellschaft für Endlagerung uns den Fragen aus der Bevölkerung, die es möglicherweise gibt.“

Untersteller bekräftigte erneut, dass es bislang noch keine Vorfestlegung auf eine Region als Standort für ein Endlager gebe.

Abhängig war die Festlegung auf grundsätzlich geeignete Gebiete im ersten Schritt vor allem von der geologischen Beschaffenheit des Bodens. Nur Salz, Kristallingestein und Ton taugen grundsätzlich als geologische Umgebung für ein Endlager. „Der Prozess steht am Anfang“, so der Umweltminister, „die Bundesgesellschaft für Endlagerung stuft mehr als 50 Prozent des Bundesgebiets als grundsätzlich geeignet ein. Wo es am Ende hinkommen soll, ist völlig offen. Das wird auch frühestens 2031 und nach sehr detaillierten Untersuchungen entschieden.“

Für die Informationsveranstaltungen sind folgende Termine vorgesehen:

Regierungsbezirk Freiburg: Dienstag, 19. Januar 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

Regierungsbezirk Karlsruhe: Donnerstag, 21. Januar 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

Regierungsbezirk Stuttgart: Dienstag, 26. Januar 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

Regierungsbezirk Tübingen: Donnerstag, 28. Januar 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr



Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich anmelden unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/veranstaltungen/kalender/termindetails/endlager-info-veranstaltung/online-anmeldung/>

## **Mikrozensus 2021 - Start in Baden-Württemberg Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich**

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushalts-erhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55.000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

### **Was ist der Mikrozensus?**

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

### **Wer wird für die Erhebung ausgewählt?**

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

### **Wie läuft die Befragung ab?**

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist

die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

## **ELR- Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg**

Bis zum **28. Februar** müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen.

Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **28. Februar 2021** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle sechzehnte Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014 - 2020 bzw. 2021 - 2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen:  
Oberregierungsrätin Christine Braun-Nonnenmacher  
Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung  
Telefon: 07071 757-3327  
E-Mail: [christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de](mailto:christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de)

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“:  
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>



## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro.

Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die »Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt«. Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständlern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter

[www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung) anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail ([presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)) bestellt werden. Im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Vereine



Sehr geehrte Mitglieder der Conrad-Graf-Musikschule e.V.

Agrund der steigenden Infektionszahlen wurde auf die Mitgliederversammlung der Conrad-Graf-Musikschule verzichtet.

Der Gesamtvorstand hat dem Haushaltsplan per E-Mail zugestimmt.

Auf unserer Homepage [www.conradgrafmusikschule.de](http://www.conradgrafmusikschule.de) finden Sie den Jahresabschluss 2019 und die Zahlen des Haushaltsplanes 2020. Zu gegebener Zeit werden wir wieder eine Versammlung abhalten.

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Unterlagen benötigen, können Sie sich gerne an das Büro der Musikschule wenden unter 07371-7612 oder unter [info@conradgrafmusikschule.de](mailto:info@conradgrafmusikschule.de).

Gez.

1. Vorsitzender Werner Blank



### Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Riedlingen Wanderwoche 2021

Unter der Voraussetzung, dass Omnibusreisen ohne größere Beschränkungen wieder möglich sind, bietet die Ortsgruppe Riedlingen des Schwäbischen Albvereins e.V. im Jahr 2021 wieder eine Wanderwoche an. Diese führt vom 29.08. bis 05.09.2021 in den Naturpark Nordeifel/Hohes Venn mit Standquartier im Hotel Seemöwe in Simmerath-Einruhr. Aus Gründen der Planung und Reservierung ist für die Wanderwoche eine Anmeldung unter Zahlung von 300 €/Person für ein DZ und 330 €/Person für ein EZ bis **spätestens 05.02.2021** auf das Konto

IBAN: DE91 6545 0070 0000 4103 39, BIC: SBCRDE66XXX

der Ortsgruppe Riedlingen bei der KSK Biberach zwingend erforderlich. Sollte die Wanderwoche wider Erwarten wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden, wird die überwiesene Anzahlung sofort zurückgezahlt. Weitere Informationen können Sie bei Helmut Emrich, Tel.: 07371-2541 oder E-Mail: [info@albverein-riedlingen.de](mailto:info@albverein-riedlingen.de) oder unter [www.albverein-riedlingen.de/Neuigkeiten](http://www.albverein-riedlingen.de/Neuigkeiten) erhalten.

## Organisation und Sonstiges

### DRK Kreisverband Biberach

#### Der DRK-Kreisverband stellt von analogem Funk auf Digitalfunk um.

#### Bessere Kommunikation für die Retter

Der DRK-Kreisverband stellt von analogem Funk auf Digitalfunk um.

Das Rote Kreuz nutzt künftig eine andere Technologie zum Funken: Die Einsatzkräfte kommunizieren untereinander und mit der Leitstelle zukünftig über Digitalfunk. Der Kreisverband Biberach des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) stellt in den nächsten Monaten sukzessive die Systeme um. Die Integrierte Leitstelle in Biberach hat die Umrüstung bereits abgeschlossen. Der Digitalfunk soll viele Vorteile bringen.

Rauschfrei klingt der neue Funk. „Glasklar, als stünde man im Raum“, so Edgar Quade, Leiter der Integrierten Leitstelle Biberach. Digitalfunk verbessert die Sprach- und Empfangsqualität, ist abhörsicher durch Verschlüsselung, und die Geräte verfügen über eine Notruf-funktion. Beim DRK-Kreisverband Biberach werden die neuen Geräte derzeit flächendeckend im gesamten Kreis in Betrieb genommen und die Mitarbeiter geschult: „Die neue Technologie war ja schon lange im Gespräch“, sagt Michael Mutschler, Geschäftsführer beim DRK-Kreisverband und zuständig für den Rettungsdienst. „Wir freuen uns sehr, dass wir jetzt damit arbeiten können.“

In den kommenden Monaten sollen alle 27 Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und des Krankentransportes umgestellt werden: In jedes Fahrzeug wird ein Funkgerät fest eingebaut. Zusätzlich hat jedes Team ein Handfunkgerät, das am Gürtel getragen werden kann. Auch die ehrenamtlichen DRK-Kräfte im Kreis bekommen nach und nach neue Digitalfunk-Geräte, berichtet der stellvertretende Kreisbereitschaftsleiter Alexander Schirmer. „Die gemeinsame Technologie ist wichtig, damit Haupt- und Ehrenamt auch weiterhin eng verzahnt zusammenarbeiten können.“

Die Integrierte Leitstelle als Herz der Kommunikation ist bereit für diese Umstellung. Hier wurden die Weichen schon vor Jahren gestellt. Als die Integrierte Leitstelle 2019 nach ihrer umfassenden Modernisierung mit viel neuer Technologie an den Start ging, war der Digitalfunk vorbereitet und in die Systeme eingebunden. Per Richtfunk ist die Integrierte Leitstelle an das digitale Funknetz angebunden.

Schritt für Schritt werden weitere Voraussetzungen geschaffen: In den nächsten Wochen werden die Anwenderinnen und Anwender geschult, teils online, in kleinen Kursen mit viel Abstand, stets corona-gerecht. Parallel waren erste Geräte im Probetrieb unterwegs, um Erfahrungen zu sammeln. Das alte System wird vorerst nicht abgeschafft, sondern soll als Rückfallebene kurze Zeit parallel laufen: Weil noch nicht alle in der Region von analog auf digital umgestellt haben, muss sichergestellt sein, dass in der Übergangsphase weiterhin mit allen kommuniziert werden kann.

Die neuen Handfunkgeräte bringen auch ein Plus an Sicherheit für die Rettungskräfte. Immer öfter sind die DRK-Kräfte im Einsatz Gefahren ausgesetzt, werden bedroht oder erleben Gewalt. Die neuen Funkgeräte sind daher mit einer Notruftaste ausgestattet. Sobald man diese Taste drückt, wird automatisch die nächste Leitstelle alarmiert. Eine Verbindung wird aufgebaut, ein Freisprech-Kontakt, für den man keine weiteren Tasten mehr bedienen muss.

Im Alltag wird der Rettungsdienst mit der neuen Technologie besser arbeiten und schneller kommunizieren können. Tatsächlich hatten sich beim analogen Funk über die Jahre einige Schwächen gezeigt: schlechte Netzabdeckung gerade in ländlichen Gebieten, Funkstörungen bei bestimmten Wetterlagen, veraltete Technik und zwischenzeitlich auch ein Mangel an Ersatzteilen. All das soll nun bald der Vergangenheit angehören. Das neue Funknetz ist stabil und gilt als sehr gut. Die Polizei nutzt es bereits seit einigen Jahren.

Digitalfunk ermöglicht vieles, was es bislang nicht gab: beispielsweise die Zusammenschaltung einzelner Nutzer zu Rufgruppen oder die



Schaltung von Rufgruppen. Solche Rufgruppen können speziell bei großen Einsätzen, Flächen- oder Großschadenslagen sinnvoll werden, wo man auch Polizei und Feuerwehr in dieselbe Gruppe holt und eine gegenseitige Kommunikation möglich ist. Insofern sollte der Digitalfunk zu einer effizienteren Einsatzorganisation und Disposition von Einsatzkräften führen.

### Kreisjugendring Biberach e.V.

#### Austausch zu Freizeiten und Ferienangeboten 2021- wie können diese stattfinden?

Viele Anbieter von Freizeiten oder Ferienangeboten wollen schon frühzeitig mit der Planung für Ferienprogramme in den Pfingst- und Sommerferien 2021 beginnen. In der derzeitigen Situation stellt sich da die Frage, wie diese unter Corona- Bedingungen ablaufen können und womit geplant werden kann. Darüber kann jetzt natürlich noch keine Aussage getroffen werden, jedoch ist es wahrscheinlich, dass Freizeiten unter ähnlichen Bedingungen wie 2020 stattfinden können.

Der Kreisjugendring Biberach e.V. bietet dazu einen Austausch an. Der Austausch findet am Dienstag, 09. Februar um 19:00 Uhr digital über die Plattform zoom statt. Nach der Anmeldung über [info@kjr-biberach.de](mailto:info@kjr-biberach.de) wird ein Zugangslink verschickt.

Neben einem offenen Austausch, bei dem Fragen gestellt werden können, werden Freizeitanbieter, die im vergangenen Jahr eine Freizeit angeboten haben, berichten wie dies abgelaufen ist und was man beachten muss. Mit dabei sind Ehrenamtliche des Ferienwaldheims Hölzle, des Zirkuszeltlagers der BDJ Ferienwelt in Rot an der Rot und der Schönstattjugend.

### Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) informiert:

#### Christbäume über die Grüngutsammelplätze entsorgen

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird die Christbaumsammlung in vielen Städten und Gemeinden nicht wie gewohnt durchgeführt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Christbäume landkreisweit auch auf den bekannten Grüngutsammelstellen für holziges Grüngut abgeben können. Die Adressen und Öffnungszeiten sind unter [awb-biberach.de](http://awb-biberach.de) oder über die Abfall-App MyMüll zu finden. Wichtig: Es können nur vollständig abgeschmückte und ohne „Kunstschnee“ behandelte Christbäume angenommen werden.

Um wegen der bestehenden Zugangsbeschränkungen lange Wartezeiten zu vermeiden, sollten die Christbäume nach Möglichkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Grüngutsammelstelle gebracht werden. Einzelne Städte- und Gemeinden bieten auch individuelle Lösungen an.

Wie auf allen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises gilt auch auf den Grüngutsammelstellen die Maskenpflicht. Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen.

Bei Fragen beraten die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Telefon 07351 52-7177 oder per *E-Mail*: [awb@biberach.de](mailto:awb@biberach.de)

### Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

**Plane Deine Zukunft. Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung. Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!**

#### Chancen nach der Lehre

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu

erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre und Gestaltung.

#### Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter?

Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

#### Zukunftsplanung für die soziale Richtung.

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

#### Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Als weitere Option ist der Abschluss zum „Internationalen Wirtschaftskorrespondenten“ (KA) als Zusatzqualifikation mit LCCI-Prüfung der Londoner Handelskammer möglich.

#### Zukunftsplanung Abitur

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach „Pädagogik und Psychologie“ in drei Jahren zum Abitur.

Wir bieten Online- und telefonische-Beratung an. Bitte schreiben Sie uns ein Mail.

Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013 Frau Rink, [Rita.Rink@kbw-gruppe.de](mailto:Rita.Rink@kbw-gruppe.de)

## Kirchliche Nachrichten



**Kath. Pfarramt St. Georg**  
Kirchstraße 1, 88499 Riedlingen  
Tel. 07371/9335-0, Fax 9335-40  
[stgeorg.riedlingen@drs.de](mailto:stgeorg.riedlingen@drs.de)

### Gottesdienste im Überblick (Bitte Abstand halten)

#### Gottesdienste /Eucharistiefeier (im Freien - Dauer ca. ½ Stunde)

#### Donnerstag, 21. Januar

**kein Schülergottesdienst** (nur wenn Präsenzunterricht)  
der Kl. 1 - 4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg

**19.00 Uhr** Eucharistiefeier **in Altheim** (in der Kirche)

#### Freitag, 22. Januar

**08.00 Uhr** Eucharistiefeier **in St. Georg**

#### Samstag, 23. Januar

#### Vorabendgottesdienst zum 3. Sonntag im Jahreskreis

#### Keine Vorabendmesse in Waldhausen

**18.00 Uhr** **Altheim** - Eucharistiefeier auf dem Kirchplatz (bei Regen in St. Martin)

#### Sonntag, 24. Januar - 3. Sonntag im Jahreskreis

**07.30 Uhr** Eucharistiefeier / Kirchplatz von St. Georg

**09.30 Uhr** Eucharistiefeier / Kirchplatz von St. Georg

**Kein** Gottesdienst vor dem Konrad-Manopp-Stift

#### Dienstag, 26. Januar

**18.00 Uhr** Eucharistiefeier **in Grüningen** (in der Kirche)

#### Mittwoch, 27. Januar

**18.00 Uhr** Eucharistiefeier **in Neufra** (in der Kirche)

#### Donnerstag, 28. Januar

**07.40 Uhr** **Schülergottesdienst (nur wenn Präsenzunterricht)** der Kl. 1 - 4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule- Bei gutem Wetter im Freien, ansonsten in St. Georg

**19.00 Uhr** Eucharistiefeier **in Altheim** (in der Kirche)



**Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten einen Mund-Nasenschutz zu tragen.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

**Weitere Infos können Sie aus dem St. Georgsblatt entnehmen. Abonnieren Sie es.**



**Neuausschließliche Kirche**  
**Finkenweg 8, 88499 Riedlingen**  
 Tel.: 07375/9225-180 - Fax 07375/9225181



**Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen**  
**Grabenstraße 14, Tel. 07371-2567**  
**Fax 7044, Pfarramt.Riedlingen@elkw.de**  
**www.ev-kirche-riedlingen.de**

**Wochenspruch**

*Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.* Lukas 13, 29

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

Bis zum Redaktionsschluss waren folgende Gottesdienste und Veranstaltungen geplant. Aufgrund der momentanen Lage wegen der Corona-Pandemie kann es jedoch jederzeit zu Veränderungen kommen. Wir werden unsere Homepage und unseren Schaukasten regelmäßig aktualisieren, Sie dürfen aber auch gerne im Pfarramt anrufen und nachfragen (Tel. 07371/2567).

**Sonntag, 24.01.2021**

09:30 Uhr Gottesdienst im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen  
 10:45 Uhr Gottesdienst im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen

**Vorschau:**

**Sonntag, 31.01.2021**

Online-Gottesdienst auf unserer Homepage  
[www.ev-kirche-riedlingen.de](http://www.ev-kirche-riedlingen.de)

**Auf Instagram finden Sie unsere Kirchengemeinde unter evangelischriedlingen und auf Facebook sind wir nun auch unter Evangelisch Riedlingen.**



**Evangelisch/Freikirchliche Gemeinde**  
**88499 Riedlingen/Württemberg**  
**Eichenauer Kirche, Im Anger 6**  
 Tel. 07374 - 920541  
 E-Mail: [efkriedlingen@t-online.de](mailto:efkriedlingen@t-online.de)  
 Internet: [www.efk-riedlingen.de](http://www.efk-riedlingen.de); hier sind auch die aktuellen Predigten zum Anhören

<https://www.youtube.com/c/efkriedlingenPredigten> - Videolivestream am der Predigt jeden Sonntag ab ca. 10:15 Uhr

Auch in der Zeit des zweiten „Lockdown“ seit dem 3.11.2020 finden unsere Gottesdienste wie gewohnt jeden Sonntag um 10:00 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Platz in unserer Eichenauer Kirche sollte auch unter Berücksichtigung der Mindestabstände für alle reichen, die zum Gottesdienst kommen wollen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Personen, „1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen“.

Masken sind offiziell empfohlen, aber keine Pflicht.

Derzeit besteht außerdem wegen der in Baden-Württemberg ausgerufenen höchsten Pandemiestufe 3 Registrierpflicht. Im Idealfall bitte eigenen Stift zum Eintragen mitbringen.

**Sonntag, 24.01.2021**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Gottesdienste finden zu folgenden Gottesdienstzeiten statt:**

**Donnerstag, 21.01.2021**

Kein Gottesdienst

**Sonntag, 24.01.2021**

09:30 Uhr Gottesdienst

**Gottesdienstteilnehmer werden gebeten, sich spätestens am Vortag unter Tel. 07375/9225180 oder per E-Mail unter [nak-riedlingen@t-online.de](mailto:nak-riedlingen@t-online.de) anzumelden.**

Berichte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de) sowie unter [www.nak-ulm.de](http://www.nak-ulm.de)

**Jehovas Zeugen**

**Mittwoch, 20.1.2021**

Entsprechend der Coronavirusverordnung der Landesregierung finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt. Alle Zusammenkünfte finden per Videokonferenz statt.  
[www.jw.org](http://www.jw.org)



**Daugendorf**

**Ortsverwaltung Daugendorf**

**Einladung zur Ortschaftsrats-Sitzung**

Am Donnerstag, **28.01.2021 um 20.00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Daugendorf im Rathaus Daugendorf statt.

**TOP 1 Stellungnahme zum Kaufgesuch:**

Verkauf letzter Bauplatz Baugebiet Postweg II

im 1. Bauabschnitt Flurstück Nr. 520/7

Vergabe durch den Ortschaftsrat

**TOP 2 Stellungnahme zum Bauvorhaben-Bauvoranfrage:**

Neubau eines Zweifamilien-Wohnhauses mit Garage und Carport Flurstück Nr. 520/7

**TOP 3 Wünsche, Anfragen, Verschiedenes**

Die Bevölkerung von Daugendorf ist zu dieser öffentlichen Ortschaftsrats-Sitzung herzlich eingeladen.

Armin Lenz

Ortsvorsteher Daugendorf

Tel.: 07371/2424

**Kath. Kirchengemeinde Daugendorf St. Leonhard**

**Donnerstag, 21.01.**

18.00 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 24.01. - 3 Sonntag im Jahreskreis**

10.00 Uhr Wort- und Kommunionfeier

**Donnerstag, 28.01.**

18.00 Uhr Abendmesse

Beerdigungsdienst: 18.01. - 22.01.2021 Patricia Engling

Beerdigungsdienst: 25.01. - 29.01.2021 Pfr. Mayanja



**Pfarrbüro Daugendorf**

**Öffnungszeiten:**

Di. und Do.: 09.00 - 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 - 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



**Grünigen**



**Kirchengemeinde Grünigen**

**St. Blasius**

Tel.-Nr. 07371-9335-0

E-Mail: stgeorg.riedlingen@drs.de

**Gottesdienste**

**Sonntag, 24. Januar – 3. Sonntag im Jahreskreis**

09.30 Uhr Wortgottesdienst

**Dienstag, 26. Januar**

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Blasius

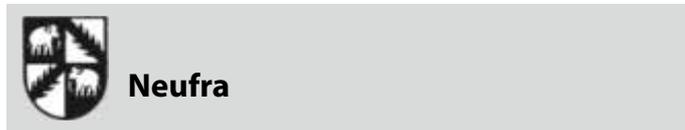
**Bitte denken Sie daran bei Gottesdiensten einen Mund-Nasenschutz zu tragen.**

**Wir bitten Sie die Abstandsregeln bei allen Gottesdiensten auch weiterhin einzuhalten.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

**Weitere Infos können Sie aus den Kirchlichen Nachrichten**

**St. Blasius Grünigen / Pflummern entnehmen.**



**Neufra**



**Kirchliche Nachrichten**

**St. Peter und Paul Neufra**

Tel.-Nr. 07371/6311, Fax 07371/129328

E-Mail: stpetruspaulus.neufra@drs.de

**Pfarrbüro Neufra**

Mi. 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

**Sonntag 24. Januar**

**--Bitte Abstand halten --**

08.30 Uhr Eucharistiefeier  
Hinter dem Pfarrgemeindehaus, (bei starkem Regen in der Kirche entsprechend den Platzvorgaben)

K.:H. Baur L.: Frau Kot

18.00 Uhr Rosenkranzandacht

**Mittwoch 27. Januar**

**-Angela Merici-**

**(entsprechend den Platzvorgaben)**

17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Eucharistiefeier

wir gedenken im Gottesdienst  
Paula Kuchelmeister und verstorbene Angehörige  
Jorg und Ruf Kot

Anna und Winzent Kot

Alfons Kot

Jadwiga Kot

Josef und Getrud Krol

Helena Schatan und verstorbene Angehörige

**Donnerstag 28. Januar**

**-Thomas von Aquin-**

18.00 Uhr Rosenkranz

**Freitag 29. Januar**

18.00 Uhr Rosenkranz

**Bitte beachten geänderte Gottesdienstzeit am Mittwoch**

**Ministrantendienst**

So.: Münst S., Reiner A., Reiner L., Münst H.

Mi.: 18.00 Uhr Schwierz M., Bausch D., Schwierz M., Bausch I.

**Krankenkommunion**

Gerne bringen wir Ihnen die Krankenkommunion Anmeldung bitte bei Fam. Baur Tel. 5894

**Maske im Gottesdienst**

Bitte bei Gottesdiensten in der Kirche an die Maske denken.



**Pflummern**

**Evang. Kirchengemeinde Pflummern-Heiligkreuztal**

Evang. Pfarramt Pflummern, Pfarrackerweg 1, 88499 Riedlingen

Telefon: 07371/7262, E-Mail: Gudrun.Berner@elkw.de

**Sonntag, 24. Januar 2021**

09.30 Uhr Gottesdienst in Pflummern



**Zell/Bechingen**

**Kath. Kirchengemeinde Zell-Bechingen St. Gallus**

**Mittwoch, 20.01.**

18.00 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 24.01.**

09.00 Uhr Wort- und Kommunionfeier

**Mittwoch, 27.01.**

18.00 Uhr Abendmesse

Beerdigungsdienst: 18.01. – 22.01.2021 Patricia Engling

Beerdigungsdienst: 25.01. – 29.01.2021 Pfr. Mayanja

**Pfarrbüro Daugendorf**

**Öffnungszeiten:**

Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr

Tel. 07371/2249 Fax: 07371/966 728

E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de



**Zwiefaltendorf**

**Kath. Kirchengemeinde Zwiefaltendorf St. Michael**

**Freitag, 22.01.**

17.45 Uhr Abendmesse

**Sonntag, 24.01. 3. Sonntag im Jahreskreis**

10.00 Uhr Wort- und Kommunionfeier

**Freitag, 29.01.**

17.45 Uhr Abendmesse



Beerdigungsdienst: 18.01. – 22.01.2021 Patricia Engling  
Beerdigungsdienst: 25.01. – 29.01.2021 Pfr. Mayanja

**Pfarrbüro Daugendorf**

Öffnungszeiten:  
Di. und Do.: 09.00 – 11.30 Uhr - Mi.: 15.00 – 17.30 Uhr  
Tel. 07371/2249, Fax: 07371/966 728  
E-Mail-Kontakt: pfarramt.daugendorf@drs.de

**Evangelische Gesamtkirchengemeinde  
Zwiefalten-Hayingen**

**Sprechzeiten Sekretariat für Zwiefalten und Hayingen:**  
Mittwoch und Donnerstag von 9:30 - 11:30 Uhr.  
Derzeit im Home-Office: Tel.: 07373 915231  
E-Mail: Marina.Koller@elkw.de

**Pfarrerin Hanna Gack im Pfarramt Hayingen**

Ehstetter Str. 3, 72534 Hayingen  
Tel.: 07386 739,  
E-Mail: Pfarramt.Hayingen@elkw.de

**Wochenspruch zum 3. Sonntag n. Epiphania**

„Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden  
und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.“  
(Lukas 13,29)

**Sonntag, 24.1.2021 - 3. So. n. Epiphania**

10:15 Uhr Gottesdienst im Kapitelsaal in Zwiefalten

**Aktuelle Regelungen zum Gottesdienstbesuch:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend. Bitte tragen Sie ihre Kontaktdaten in das Formular auf den Plätzen im Gottesdienst ein, zur Nachverfolgung der Infektionsketten.

Auf Gemeindegesang muss vollständig verzichtet werden.

Falls Sie Krankheitssymptome aufweisen, bleiben Sie auf alle Fälle zuhause!

Hinweis: Bitte ziehen Sie sich warm an. Die Heizverordnung aufgrund der Pandemie erfordert das Abschalten der Heizung während des Gottesdienstes.

**Montag, 25.1.2021**

19:30 Uhr Online-Sitzung des Kirchengemeinderats

**Impulstelefon**

Unter der Telefonnummer 07395 9689796 (normale Festnetznummer im örtlichen Telefonnetz) gibt es einen Impuls von von Pfarrer Markus Häfele.  
In der Regel wird wöchentlich ein neuer Telefon-Impuls eingestellt.

**Konfi@home**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden treffen sich von Zuhause aus online oder bekommen Aufgaben zur Bearbeiten.

**Geistliche Begleitung - Wir hören zu**

Hinter uns und auch noch vor uns liegen herausfordernde Wochen. Unsicherheiten, Belastungen im beruflichen und privaten Umfeld, Einsamkeit und so einiges mehr sind belastend und können Angst machen. Dazu kommen vielleicht wirtschaftliche Sorgen, der Verlust eines geliebten Menschen oder das Gefühl etwas „falsch gemacht zu haben“. Und auch die ganz alltäglichen Sorgen hören nicht einfach auf.

Deswegen hören auch wir nicht auf, zuzuhören.  
Als Ihre Pfarrerin vor Ort bin ich für Sie ansprechbar.  
Tel.: 07386 739; E-Mail: Pfarramt.Hayingen@elkw.de

Darüber hinaus ist die Telefonseelsorge rund um die Uhr für Sie erreichbar: 0800/1110111

**südmail**

**Ihr Lieblingsfoto als Briefmarke**

75

südmail Standardbrief 2020

Gestalten Sie Ihre ganz individuellen Briefmarken mit Ihren schönsten Familien- oder Hochzeitsfotos, Urlaubsbildern oder mit Ihrem Firmenlogo.

Jetzt Foto hochladen auf: [www.suedmail.de/shop](http://www.suedmail.de/shop)

**HIER SIND DIE TICKETS *echt*.**

Machen Sie keine Experimente beim Kauf von Eintrittskarten. Vermeiden Sie Portale, auf denen Schwarzmarkthändler die Preise hochtreiben. Bei uns erhalten Sie Tickets zum Originalpreis. Sie werden ohnehin überrascht sein, wie umfangreich unser Angebot ist.

Tickets gibt es unter:

0751 29 555 777

[schwäbische.de/tickets](http://schwäbische.de/tickets)

**schwäbische TICKETS**

**Deutsches Rotes Kreuz**

**Blutspenden = Leben retten**

Infos unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de)

Immobilien  
**Markus Blum**  
☎ 07371 966 38-40  
mblum-immobilien.de

### Sammler sucht alte Streichinstrumente

Geigen, Cello, Bratschen, Bögen  
sowie antike Sachen Bilder,  
Uhren, Schmuck.

Tel. 015224284189 N. Fischer

Ambulante Alten- u. Krankenpflege • Begleitung u. Betreuung  
**NEU!** Tagespflege • Hauswirtschaftliche Versorgung • Hausnotruf

info@sozialstation-riedlingen.de  
www.sozialstation-riedlingen.de ☎ 07371 932020

*Wir helfen leben*

katholische  
**Sozialstation**  
Riedlingen | Bad Buchau

Sankt-Gerhard-Str. 16  
88499 Riedlingen

[schwäbische.de/kleinanzeigen](http://schwäbische.de/kleinanzeigen)

## Kettnaker

Seit 150 Jahren führen wir unsere Manufaktur für Möbel in Dürmentingen im Schwäbischen Oberland. Mit ca. 100 Mitarbeitern entwerfen und fertigen wir modulare Möbelsysteme im Premiumsegment.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Schreiner/Holzmechaniker (m/w/d) für die Endmontage im Schichtbetrieb**

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zum Schreiner/Holzmechaniker oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Möbelbau wünschenswert
- Selbständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen einen zukunftsorientierten, sicheren und eigenverantwortlichen Arbeitsplatz, eine leistungsgerechte Vergütung, diverse Sozialleistungen wie Gesundheitsförderung und betriebliche Altersvorsorge.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung per E-Mail an [bewerbung@kettnaker.com](mailto:bewerbung@kettnaker.com).

Kettnaker GmbH & Co.KG  
Manufaktur für Möbel  
Bussenstraße 30  
[www.kettnaker.com](http://www.kettnaker.com)



**schwäbische**  
**KLEINANZEIGEN**

[schwäbische.de/kleinanzeigen](http://schwäbische.de/kleinanzeigen)